



Das Handelsgericht Wien erlässt durch den Richter Dr. Heinz-Peter Schinzel in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei **Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft** – Schutzverband gegen Umweltkriminalität, Reichelgasse 1/F/1, 7202 Bad Sauerbrunn, vertreten durch DRASKOVITS UNGER Rechtsanwälte GmbH in Wien, wider die beklagte und gefährdende Partei **SHAIP Bau GmbH**, Schönbrunner Straße 105/4/59, 1050 Wien, vertreten durch Dr. Marcus Januschke, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung und Veröffentlichung (Streitwert im Provisorialverfahren: EUR 30.000,-- s. A.), die

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

Zur Sicherung des inhaltsgleichen Anspruchs der klagenden und gefährdeten Partei auf Unterlassung von wettbewerbswidrigen Handlungen wird der beklagten und gefährdenden Partei ab sofort bei Exekution verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Abfälle entgegenzunehmen, zu sammeln oder an Dritte zu verbringen, ohne über die erforderlichen abfallrechtlichen Bewilligungen zu verfügen.

Diese einstweilige Verfügung wird bis zur Rechtskraft des über die Unterlassungsklage ergehenden Urteils erlassen.

Begründung

Das Vorbringen der klagenden und gefährdeten Partei (im Folgenden kurz: Klägerin) ist aus dem Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung (ON 3) in Verbindung mit der Klage (ON 1) bekannt. Das Vorbringen der beklagten und gefährdenden Partei (im Folgenden kurz: Beklagte) ergibt sich aus der Äußerung ON 5. Auf den Inhalt dieser Eingaben, insbesondere die dortigen Antragstellungen, wird zu Vermeidung von Wiederholungen verwiesen (§ 78 EO, § 428 Abs 2 ZPO).

Das **Bescheinigungsverfahren erfolgte durch** Einsichtnahme in die Urkunden ./A bis ./W sowie ./1 bis ./6.

Folgender Sachverhalt wurde bescheinigt:

Die Klägerin ist ein im Vereinsregister der BH Mattersburg zur ZVR-Zahl 528658793 eingetragener Verein, welcher sich aus einer Gruppe von Unternehmen, die in der Abfall-,

Entsorgungs- und Bauwirtschaft tätig sind, zusammensetzt. Ihr Vereinszweck besteht gemäß §§ 2 und 3 der Statuten in der Vertretung der Mitgliederinteressen, insbesondere in wirtschaftlichen, rechtlichen und informationstechnischen Belangen (Beilagen ./A und ./B). Der Zweck wird durch umfassende Information und Beratung der Mitglieder in Form von regelmäßigen Mitteilungen, branchenorientierter Medienbeobachtung, regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen sowie durch sachkundige individuelle Beratung von Politikern und Beamten über Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Mitwirkung bei der Begutachtung von Gesetzen und der Unterstützung in allen rechtlichen und fachlichen Belangen erfüllt. Weiters bietet der Verein seinen Mitgliedern, die in unmittelbarem Wettbewerb mit der Beklagten stehen, Initiativen und Veranstaltungen, welche die wirtschaftlichen Unternehmerinteressen fördern.

Die Beklagte ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Wien zu FN363017z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die über eine Gewerbeberechtigung für das (reglementierte) Gewerbe „Baumeister“ verfügt. (Beilage ./G).

Im Juli 2018 erlangte die Klägerin Kenntnis darüber, dass die Beklagte Abfälle von Dritten in Mulden auf Baustellen sammelt und transportiert, ohne über eine dafür erforderliche Bewilligung gemäß § 24a AWG 2002 zu verfügen:

I./ Am 5.7.2018 nahm der Vereinssekretär der Klägerin einen der Beklagten gehörenden und mit einer Mulde beladenen LWK wahr, der die – offensichtlich mit Bauschutt befüllte – Mulde zu einem Abfalllagerplatz in Wien 12., Eichenstraße, brachte (Beilage ./C).

II./ Am 18.7.2018 erkannte die Klägerin zwei Mulden der Beklagten gefüllt mit Baustellenabfällen und Bauschutt vor dem Objekt Kopalgasse 50 in 1100 Wien (Beilage ./D). Für „Transportleistungen“ verrechnete die Beklagte in diesem Zusammenhang der Firma LTS HandelsgesmbH EUR 312,-- und für „Baurestmasse/m³/Mix“ EUR 396,-- (jeweils inkl. 20% USt: Beilagen ./3 und ./4).

Am 19.7.2018 richtete die Klägerin ein Schreiben an den Geschäftsführer der Beklagten, in dem sie deren Rechtsverletzung darlegte und die Beklagte aufforderte, das von ihr gesetzte normwidrige und damit wettbewerbswidrige Verhalten zu unterlassen (Beilage ./F). Dass die Beklagte irgendwie darauf reagierte, kann nicht als bescheinigt angenommen werden.

III./ Am 26.7.2018 sammelte die Beklagte in einer Mulde – rundum abgeschirmt – Baustellenabfälle und behandeltes Holz vor der Liegenschaft Wollzeile 31, 1010 Wien (Beilage ./E). An Transportkosten stellte die Beklagte diesbezüglich der Prime Bau GmbH „netto“ EUR 650,-- in Rechnung, für „Baurestmasse/m³/Mix“ „netto“ EUR 900,-- (Beilagen ./1 und ./2).

IV./ Am 11.8.2018 war die Beklagte bei einer Abbruchstelle in der Hauptstraße 27, 2481 Achau, tätig. Die offensichtlich der Beklagten gehörige Mulde („SHAUPI“) stand hinter einer gegenüber der Straße aufgebauten Absperrung und war voll mit Bauschutt gefüllt (Beilage ./H). Der „Bebek Consulting Construction, Ufuk Yasin Favoritenstraße 118/5, 1100 Wien“, verrechnete die Beklagte für „Transport“ EUR 1.040,-- und für „Bauschutt gemischt“ sowie „Altholz behandelt/unbehandelt“ EUR 1.128,-- beziehungsweise EUR 108,--, jeweils zuzüglich USt (Beilagen ./5 und ./6).

V./ Am 13.8.2018 hatte die Beklagte auf öffentlicher Fläche in der Hasenauerstraße 71, 1180 Wien, vorübergehend eine Mulde abgestellt, um dann den Transport des Bauschuttes durchzuführen.

Beweiswürdigung:

Der bescheinigte Sachverhalt gründet sich, sofern er nicht (substanziell) unstrittig ist, auf die vorgelegten Urkunden, die aufschlussreich und unbedenklich sind. Die zu den angeführten Fällen glaubhaft gemachten Umstände gehen daraus klar und deutlich hervor. Dass die Beklagte keineswegs nur Transportleistungen erbrachte (insofern unbedenkliches Faktum I.), bringen die Beilagen ./D (Faktum II.), ./E (Faktum III.) und ./H (Faktum IV.) zweifelsfrei zum Ausdruck. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beklagte in ihren Rechnungen erbrachte Leistungen teilweise als „Transport“ titulierte. Angesichts des geklärten Sachverhalts konnte die Vernehmung von Auskunftspersonen unterbleiben.

Rechtliche Beurteilung:

Die Klägerin macht Ansprüche nach § 1 Abs 1 Z 1 UWG wegen einer unlauteren Geschäftspraktik, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen, geltend. Durch die Gewerbeausübung ohne Berechtigung verschaffe sich die Beklagte einen ungerechtfertigten Vorsprung vor den gesetzestreuen Mitbewerbern, wodurch es ihr möglich sei, ihre Kosten erheblich zu senken und gleichzeitig ihre Gewinnspanne maßgeblich zu erhöhen. Die Beklagte wendet dagegen ein, dass sie lediglich mit dem Transport von Abfällen beauftragt worden sei, wobei die jeweiligen Auftraggeber bestimmt hätten, an wen die Abfälle zu übergeben seien. Die Beklagte habe sämtliche Abfälle im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Auftraggebers nur transportiert, was auch aus den von ihr vorgelegten Rechnungen hervorgehe (Beilagen ./1 bis ./6). Dafür bedürfe sie keiner Bewilligung gemäß § 24a AWG 2002, zumal der bloße Transport von Abfällen unter die Ausnahmebestimmung des § 24a Abs 2 Z 2 AWG 2002 falle.

Gemäß § 24a Abs 1 AWG bedarf jeder, der Abfälle sammelt oder behandelt, einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. § 24a Abs 2 AWG normiert jedoch Ausnahmen, die keiner Erlaubnispflicht unterliegen, so unter anderem zu Z 2, wonach Transporteure, soweit

sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern, von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind.

Die Tätigkeit der Beklagten fällt jedoch nicht unter § 24a Abs 2 Z 2 AWG, da sie nicht ausschließlich als Transporteur der Abfälle fungiert(e), sondern diese durch das bescheinigte Aufstellen von Mulden sehr wohl auch „sammelt(e)“. Unter „Sammeln“ ist gemäß § 2 Abs 5 Z 9 AWG das Einsammeln von Abfällen durch Abholung, Entgegennahme und rechtliche Verfügung über die Abholung oder Entgegennahme durch einen beauftragten Dritten zu verstehen. Die Sammlung schließt die vorläufige Sortierung und vorläufige Lagerung der Abfälle zum Zwecke des Transports zu einer Behandlungsanlage ein (bbl 2017, 112). Da die Mulden mit den Baustellenabfällen von der Beklagten nicht ausschließlich transportiert, sondern die Abfälle darin zumindest vorläufig – zwecks späteren Abtransports – auch gelagert wurden, fällt die Tätigkeit der Beklagten unter den Begriff des „Sammelns“ und damit nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 24a Abs 2 Z 2 AWG 2002. Ein „vorübergehendes Abstellen“ der Mulden – etwa am 13.8.2018 – gesteht die Beklagte auch durchaus zu (Faktum V). Die Ansicht, die Beklagte dürfe als Baumeister Abfälle sammeln, kann, wie der Vollständigkeit halber ausgeführt wird, auch nicht auf § 32 Abs 1 Z 7 GewO gestützt werden. Denn nach dieser Bestimmung ist zwar dem Gewerbetreibenden das Sammeln und Behandeln von Abfällen gewerberechtlich erlaubt, doch bleiben abfallrechtliche Regelungen davon unberührt (aaO).

Nach den Bescheinigungsergebnissen wurde die Beklagte – unter entsprechender Dokumentation – ausdrücklich zur Unterlassung der Sammlung und des Transports von Abfällen nach AWG 2002 aufgefordert, hat dem aber nicht entsprochen. Damit besteht der geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung im Lichte des § 14 UWG zu Recht, reicht doch dafür schon eine einzige Verletzungshandlung aus (*Wiltschek/Horak*, UWG⁸, E 124 zu § 14). Ebenso ist in der Regel vom Vorliegen der Wiederholungsgefahr auch bei bloß einmaligem Wettbewerbsverstoß auszugehen (a.a.O., E 110). Dass das Verhalten der Beklagten („Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“) geeignet ist, die wettbewerbliche Ausgangssituation zu ihren Gunsten zu verändern, liegt auf der Hand.

Die beantragte einstweilige Verfügung war daher gemäß §§ 14, 24 UWG iVm § 1 Abs 1 Z 1 UWG zu erlassen; dies unter Entfall der Wortfolge („und gewerberechtlichen“), zumal die Klägerin einen Verstoß der Beklagten gegen gewerberechtliche Bestimmungen nicht aufgezeigt hat.

Handelsgericht Wien, Abteilung 39
Wien, am 12. Februar 2019
Dr. Heinz-Peter Schinzel, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG